

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letzte Änderung 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in ihrer Sitzung am 26. Juni 2012 gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung der Stadt Steinau an der Straße über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 24. Februar 1998 folgende

## ***Abweichungssatzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen***

beschlossen:

### **§ 1 Abweichender Ausbau**

Abweichend von § 13 Absatz 1 der Satzung der Stadt Steinau an der Straße über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 24. Februar 1998 wurde die Straße „Vor der Höhe“ im Stadtteil Ulmbach von der Einmündung in die Straße „Am Galgenberg“ bis zum Ende des Grundstücks Ulmbach, Flur 4, Flurstück 164/1 (Ende der Wohnbebauung), als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Auf die Trennung zwischen Flächen für den Kraftfahrzeug-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr wurde verzichtet.

Die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit bleiben hierdurch ausreichend gewahrt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Abweichungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 24. Oktober 2001 in der Fassung der vierten Nachtragssatzung vom 1. Februar 2012 mit dem Ablauf des Bereitstellungstages auf der Internetseite der Stadt Steinau an der Straße „[www.steinau.de](http://www.steinau.de)“ in Kraft.

Steinau an der Straße, den 27. Juni 2012

Strauch  
Bürgermeister